

SATZUNG
über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles Berging

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Attenkirchen folgende Satzung

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Berging:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Berging werden gemäß dem aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- (2) Der Lageplan vom 12.10.1998 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Attenkirchen vom 07.09.1998.

§ 2

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
- (2) Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.
- (3) Die natürliche Versickerungsfähigkeit ist durch entsprechende Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten zu erhalten.

SATZUNG
**über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles Berging**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Attenkirchen folgende Satzung

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Berging:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Berging werden gemäß dem aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- (2) Der Lageplan vom 12.10.1998 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Attenkirchen vom 07.09.1998.

§ 2

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
- (2) Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.
- (3) Die natürliche Versickerungsfähigkeit ist durch entsprechende Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten zu erhalten.

§ 3

Folgende grünordnerische Festsetzungen sind einzuhalten:

- (1) Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Eingrünung der Ortsrandlage werden für die einbezogenen Grundstücke eine 8 m breite Ortsrandeingrünung festgesetzt.

§ 4


Einzuhaltende Hinweise für die Bebauung:

- (1) Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen.
- (2) Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
- (3) Sämtliche Bauvorhaben sind gegen Schicht- und Hangwasser zu sichern.
- (4) Unverschmutztes Niederschlagswasser ist vor Ort weitestgehend zu versickern.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (DIN 1986 ff.).
- (6) Die einbezogenen Grundstücke sind von allen Seiten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Mit entsprechenden Immissionen wie z.B. Lärm, Geruch, landwirtschaftlichem Fahrverkehr usw. muß gerechnet werden.
- (7) Zu den Bauvorhaben ist grundsätzlich ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.
(Hinweis: Es wird empfohlen, den Inhalt und die Erarbeitung der Freiflächengestaltungspläne mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen).

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, den 12.10.1998


(Niedermeier)
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB bedarf die Ortsabrundungssatzung keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, da diese Ortsabrundungssatzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Sie wurde am 12.10.1998 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 10, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.10.1998 ausgehängt und am 02.11.1998 wieder abgenommen.

Attenkirchen, den 03.11.1998

Quideis
(Niedermeier)
1. Bürgermeisterin

